

Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Information für niedergelassene Gesundheitsberufe

WICHTIG: Selbstschutz von Gesundheitsberufen, persönliche Schutzausrüstung, Hygienemaßnahmen, Schutz zwischen Patientengruppen, organisatorische Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Sowohl bei Patientinnen und Patientinnen, als auch beim niedergelassenen Gesundheitsberufen, sollte eine kontinuierliche Selbstüberwachung (Körpertemperatur, Symptome, Allgemeinzustand) gepflegt und ermutigt werden.

Patientinnen und Patienten sollen nicht unangekündigt eine ärztliche oder zahnärztliche Praxis, Ambulanz oder andere Gesundheitseinrichtung bzw. Gesundheitsdienstleister aufzusuchen. Die betroffenen Personen sollten telefonisch eine Einzelterminvereinbarung treffen.

Reinigung und Desinfektion in der Ordination/Praxis

Zusätzlich zu den üblichen Vorkehrungen der Basishygiene (übliche und notwendige hygienischen Maßnahmen entsprechend der allgemeinen Hygiene).

- vermehrte regelmäßige Wischdesinfektion in der Ordination/Praxis.
- Medizinische/therapeutische Geräte unmittelbar nach Gebrauch desinfizieren und/oder, wenn möglich, sterilisieren.
- Umgang mit potentiell infektiösem Material: Wenn möglich Einmalprodukte verwenden. Die Entsorgung von potentiell infektiösem Material erfolgt ohne Zwischenlagerung in einem geschlossenen Behältnis. Die Entsorgung von Abfällen von Patient/innen mit gefährlichem Erreger erfolgt laut ÖNorm S 2104.

Verhalten in der Ordination/Praxis

Es wird vorgeschlagen alle Behandlungen/Therapien auf das Notwendigste zu beschränken und soweit als möglich auf telefonische Betreuung abzustellen.

Ist ein persönlicher Kontakt notwendig, ein Hausbesuch jedoch nicht möglich, so sollte bei etwaigen Ordinationsbesuchen dieser Patientinnen/Patienten sichergestellt werden, dass es zu keinen Kontakten mit anderen, nicht mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen/Patienten kommt.

(Beispielsweise in Form von getrennten „Infektions-Öffnungszeiten“ mit Einzelterminvergaben, um zu vermeiden, dass SARS-CoV2 in potentiell vulnerable, (chronisch) kranke Personengruppen eingetragen wird (nur nach tel. Vorankündigung, keine Wartezeiten, Desinfektion nach jedem Patienten). Ein Aufeinandertreffen von Patientinnen/Patienten in den Ordinationsbereichen sollte dabei weitgehend vermieden werden. Auf entsprechenden Eigenschutz ist zu achten.

Wenn sich eine symptomatische Person telefonisch meldet

Die Person sollte aufgefordert werden, zu Hause zu bleiben und sich von anderen Personen fernzuhalten, das unangekündigte Aufsuchen einer medizinischen Einrichtung sowie das Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis soll jedenfalls vermieden werden. Erforderlichenfalls Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (ggf. Kontaktaufnahme via 1450) halten. Abhängig vom Gesundheitszustand weitere Abklärung in die Wege leiten, dabei strikte Einhaltung der adäquaten Schutzmaßnahmen. Telefonische Krankschreibung ist derzeit möglich.

Soweit medizinische indiziert wäre eine Testung auf COVID-Infektion zur näheren Abklärung zu veranlassen.

Hausbesuch

Ist ein Hausbesuch notwendig, ist besonders auf Infektionsschutz (persönliche Schutzausrüstung, Händehygiene) zu achten.

Personen, bei denen ein COVID-19 Verdacht besteht und SARS-CoV-2 Infizierte, die nicht stationär aufgenommen werden müssen, können zu Hause isoliert werden.

Erfordert der Gesundheitszustand eines COVID-Verdachtsfalls eine Versorgung im Krankenhaus

Information an Krankentransport/Krankenhaus mit der Angabe, dass es sich um einen COVID-19 Verdachtsfall handelt

Persönliche Schutzausrüstung

Im Umgang mit Patientinnen/Patienten ist die Notwendigkeit der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung im Einzelfall zu beurteilen.

Grundsätzlich gilt: Die persönliche Schutzausrüstung muss richtig, gezielt und ressourcenschonend eingesetzt werden.

Im Falle eines Mangels an persönlicher Schutzausrüstung kann es zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig sein, Strategien für einen ressourcenschonenderen Einsatz persönlicher Schutzausrüstung zu entwickeln. Die Österreichischen Gesellschaft für Sterilgutversorgung beschreibt z.B. Notfalls-verfahren zur Aufbereitung von FFP2- und FFP3-Schutzmasken mit oder ohne Ventil durch Dampfsterilisation. (Details dazu unter [öffnet website zu oegsv](#))

Bei angestellten Gesundheitsberufen und beim Einsatz von Dienstnehmer/innen sind immer auch die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten!

Um der angespannten Marktsituation mit versorgungsrelevanten Produkten, insbesondere Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel, bestmöglich entgegenzuwirken, wurde eine koordinierte Beschaffung dieser Produkte mit Engpässen (Bundeskontingent) eingerichtet. Hierfür werden die konkreten Bestands- und Bedarfsinformationen für den intramuralen Bereich in den Bundesländern und für den extramuralen Bereich durch die Sozialversicherung (ÖGK) laufend erhoben und das beschaffte Bundeskontingent in weiterer Folge dem Bedarf entsprechend verteilt.

Die Verteilung der Produkte an die Gesundheitsdiensteanbieter/innen erfolgt sodann über die ÖGK in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Interessensvertretungen, und zwar unabhängig davon, ob zwischen dem einzelnen Gesundheitsdiensteanbieter und der Sozialversicherung eine Vertragsbeziehung besteht. Aufgrund der äußerst herausfordernden Situation sind besonders in den kommenden Tagen bzw. Wochen partielle Lieferengpässe nicht auszuschließen.

Stand: 26.3.2020